

Geschlecht oder Sex-Gender-Spektrum – sexuelle Identität oder sexuelle Orientierung? : Konzeptuelle Modellierungen im Spannungsfeld von Rechts- und Kulturwissenschaft

Feldmann, Doris; Hoffmann, Jochen

2020

<https://doi.org/10.25595/2207>

**Veröffentlichungsversion / published version
Sammelbandbeitrag / collection article**

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Feldmann, Doris; Hoffmann, Jochen: *Geschlecht oder Sex-Gender-Spektrum – sexuelle Identität oder sexuelle Orientierung? : Konzeptuelle Modellierungen im Spannungsfeld von Rechts- und Kulturwissenschaft*, in: Feldmann, Doris; Keilhauer, Annette; Liebold, Renate (Hrsg.): *Zuordnungen in Bewegung: Geschlecht und sexuelle Orientierung quer durch die Disziplinen* (Erlangen: FAU University Press, 2020), 13-40. DOI: <https://doi.org/10.25595/2207>.

Erstmalig hier erschienen / Initial publication here: <https://doi.org/10.25593/978-3-96147-302-1>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer CC BY 4.0 Lizenz (Namensnennung) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu dieser Lizenz finden Sie hier:

<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de>

Terms of use:

This document is made available under a CC BY 4.0 License (Attribution). For more information see:

<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.en>

GenderOpen – Repositorium für die Geschlechterforschung: www.genderopen.de

Doris Feldmann, Annette Keilhauer, Renate Liebold (Hrsg.)

Zuordnungen in Bewegung:
Geschlecht und sexuelle Orientierung
quer durch die Disziplinen

FAU Studien Gender Differenz Diversität

Band 1

Herausgegeben vom Vorstand des Interdisziplinären Zentrums
Gender Differenz Diversität der Friedrich-Alexander-Universität
Erlangen-Nürnberg

Doris Feldmann, Annette Keilhauer, Renate Liebold (Hrsg.)

Zuordnungen in Bewegung:

Geschlecht und sexuelle Orientierung
quer durch die Disziplinen

Erlangen
FAU University Press
2020

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der
Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Das Werk, einschließlich seiner Teile, ist urheberrechtlich geschützt.
Die Rechte an allen Inhalten liegen bei ihren jeweiligen Autoren.
Sie sind nutzbar unter der Creative-Commons-Lizenz BY.

Der vollständige Inhalt des Buchs ist als PDF über den OPUS-Server
der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg abrufbar:
<https://opus4.kobv.de/opus4-fau/home>

Bitte zitieren als
Feldmann, Keilhauer, Liebold (Hrsg.). 2020. *Zuordnungen in
Bewegung. Geschlecht und sexuelle Orientierung quer durch die
Disziplinen*. FAU Studien Gender Differenz Diversität Band 1.
Erlangen: FAU University Press.
DOI: 10.25593/978-3-96147-302-1

Verlag und Auslieferung:
FAU University Press, Universitätsstraße 4, 91054 Erlangen

Druck: docupoint GmbH

ISBN: 978-3-96147-301-4 (Druckausgabe)
eISBN: 978-3-96147-302-1 (Online-Ausgabe)
ISSN: 2700-1261
eISSN: 2700-127X
DOI: 10.25593/978-3-96147-302-1

Inhaltsverzeichnis

DORIS FELDMANN, ANNETTE KEILHAUER, RENATE LIEBOLD

Einleitung..... 1

**I. Begriffe, Wahrnehmungen und Anerkennungen in
gegenwärtigen Aushandlungsprozessen 11**

DORIS FELDMANN UND JOCHEN HOFFMANN

Geschlecht oder Sex-Gender-Spektrum – sexuelle Identität
oder sexuelle Orientierung? Konzeptuelle Modellierungen im
Spannungsfeld von Rechts- und Kulturwissenschaft13

BEATE BINDER

Umkämpfte Felder: Kulturanthropologische Perspektiven auf
Geschlecht, Sexualität und Recht 41

**II. Zum Umgang mit geschlechtlichen und sexuellen
Normen in sich wandelnden Ordnungsentwürfen 61**

PETER BUBMANN

Binäre Schöpfungsordnung oder versöhnte Vielfalt?
Theologische Perspektiven auf geschlechtliche Identität und
sexuelle Orientierung63

UWE SIELERT

Sexualpädagogik als Orientierungshilfe im Diversity-Trouble83

**III. Anwendungs- und Fallbeispiele:
soziale Vergemeinschaftung, literarische
Transgression, filmische Multiplikation.....105**

RENAME LIEBOLD

Wissen – Milieu – Geschlecht: Die Perspektive der
soziologischen Geschlechterforschung..... 107

ANNETTE KEILHAUER

Literarische Inszenierungen von Transgender und Passing:
Monsieur Vénus von Rachilde 129

KATRIN HORN

Bewegte Bilder / Bewegte Vergangenheit: Queeres Kino
der USA151

**IV. Zur Geschichte und Problematik von Inter-
Konzeptualisierungen 173**

NADINE METZGER

Als ‚Hermaphrodit‘ beim Arzt, 1671 – Vom Umgang mit
uneindeutigen Geschlechtsmerkmalen in Medizin und
Gesellschaft der Neuzeit 175

PETER HEGARTY AND TOVE LUNDBERG

Beyond Choosing Umbrella Terms: Two Psychologists Make
Sense of ‘Intersex’ for Gender and Sexuality Studies Scholars197

Verzeichnis der Autorinnen und Autoren219

I. Begriffe, Wahrnehmungen und Anerkennungen in gegenwärtigen Aushandlungsprozessen

Geschlecht oder Sex-Gender-Spektrum – sexuelle Identität oder sexuelle Orientierung? Konzeptuelle Modellierungen im Spannungsfeld von Rechts- und Kulturwissenschaft

1 Kulturwissenschaftliche Differenzkonzepte

Dieser Beitrag zeichnet aktuelles *work in progress* nach, das auf einer eher raren interdisziplinären Zusammenarbeit zwischen den Kultur- und Rechtswissenschaften basiert. Diese Disziplinen scheinen zunächst recht unterschiedliche Gegenstände zu beinhalten und Zielsetzungen zu verfolgen; geht es doch in den Rechtswissenschaften primär um Standardisierung, um Regelung konkreter Verhältnisse, in den Kulturwissenschaften eher um kritische Blicke auf materielle und symbolische Dimensionen von Kulturen. Gleichwohl gibt es begriffliche Schnittmengen im Bereich soziokultureller Differenzkonzepte, die gemeinsame Fragestellungen aufwerfen.¹ Konzepte sind bekanntlich sinngenerierende Gebilde, die Auskunft geben (oder gar Konsens herstellen sollen) über Erkenntnisinteressen und Ansätze. Im Folgenden sollen nun zunächst relevante Begriffe und Begriffscluster des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) erörtert und verortet werden, da sich die im AGG genannten Diskriminierungsverbote auf einige zentrale gesellschaftliche Differenzen beziehen, die auch aus kulturwissenschaftlicher Sicht relevant sind und systematisch auf die mit ihnen verbundenen Machtverhältnisse hin beleuchtet werden. Dabei handelt es sich primär um Kategorien wie Ethnie, *race*, Klasse (nicht im AGG), Religion, *dis/ability* sowie nicht zuletzt *sex*, Gender und sexuelle Orientierung.

¹ Vgl. hierzu exemplarisch am Beispiel ethnischer Differenzen Feldmann u. a., 2018.

Die Kulturwissenschaft beschäftigt sich mit gesellschaftlich-kulturellen Differenzen auch im Sinne von Prozessen der Ab- und Ausgrenzung, und damit der Marginalisierung bestimmter Gruppen.² Die für das Gleichstellungsrecht anvisierte Erfassung von Bereichen, in denen Diskriminierung wahrscheinlich ist, die Analyse betroffener Gruppen und die inhaltliche Konkretisierung von Differenzmarkierungen sind mit kulturwissenschaftlichen Erkenntniszielen insofern bestens vereinbar.

2 Rechtsbegriffe im Gleichstellungsrecht

Im Gleichstellungsrecht haben Differenzierungsmerkmale wie ‚Geschlecht‘ und ‚sexuelle Identität‘ als Rechtsbegriffe die Funktion, verbotene von nicht verbotenen Diskriminierungen zu unterscheiden. Gemeint ist damit nicht die Unterscheidung zwischen Diskriminierungen und zulässigen Differenzierungen, da hierfür der Aspekt der sachlichen Rechtfertigung einer Ungleichbehandlung ausschlaggebend ist. Vielmehr geht es um die Abgrenzung der Reichweite der Diskriminierungsverbote des AGG: Trotz der Bezeichnung als ‚Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz‘ werden nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlungen nicht allgemein verboten, sondern nur, wenn diese gerade ‚wegen‘ eines der in § 1 AGG genannten Merkmale erfolgen. Das bedeutet einerseits, dass Ungleichbehandlungen aus anderen Gründen, wie etwa der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, erlaubt sind,³ und dass der oder die Diskriminierte, um sich auf den Schutz des AGG berufen zu können, nachweisen muss, dass die Ungleichbehandlung gerade ‚wegen‘ des Merkmals erfolgt ist – und nicht aus anderen Gründen.

Eine weitere Folge der Begrenzung des Diskriminierungsverbots auf einen abgeschlossenen Kreis von Merkmalen ist, dass diese als Rechtsbegriffe definiert und abgegrenzt werden müssen. Diese Aufgabe kann der Gesetzgeber durch die Aufnahme sogenannter Legaldefinitionen in den Gesetzestext entweder selbst übernehmen, oder die inhaltliche

² Zu den in diesem Sinne verstandenen Minority Studies vgl. Benthien, Velten, 2013, 542.

³ Die Diskriminierungsmerkmale sind in § 1 also abschließend aufgezählt, vgl. Däubler, in Däubler, Bertzbach, 2018, AGG, § 1 Rn. 6.

Ausfüllung der Rechtsprechung und der Rechtswissenschaft überlassen. Im AGG finden sich zwar in § 3 eine Reihe von Begriffsbestimmungen, diese beziehen sich allerdings auf die verschiedenen Formen von Benachteiligungen und grenzen dadurch insgesamt die erfassten Benachteiligungen (die auch Erscheinungsformen wie Belästigung oder die Anweisung zur Benachteiligung umfassen) ab. Für die Merkmale selbst fehlen Legaldefinitionen, so dass man im Wege der Auslegung zu ermitteln hat, was genau unter Begriffen wie ‚Rasse‘, ‚ethnische Herkunft‘, ‚Weltanschauung‘ oder ‚Behinderung‘ zu verstehen ist. Im Folgenden (unter 4) soll dies für das Begriffspaar ‚Geschlecht‘ und ‚sexuelle Identität‘ erörtert werden, wobei es auch um die Abgrenzung beider Begriffe voneinander geht.

Für die Auslegung von Rechtsbegriffen wurden in der Rechtswissenschaft verschiedene Auslegungsmethoden entwickelt, die hier nicht im Einzelnen zu behandeln sind. Im hier interessierenden Kontext sind aber zwei Aspekte hervorzuheben. Im Rahmen der sogenannten historischen Auslegung ist zu fragen, welche Vorstellung der historische Gesetzgeber bei Erlass der betroffenen Vorschrift hatte, ob sich also ein gesetzgeberischer Wille feststellen lässt, den Rechtsbegriff in einer bestimmten Weise auszulegen. Gerade bei neueren Gesetzen wird dieser Auslegungsmethode in der Regel herausgehobene Bedeutung beigemessen. Je stärker sich dagegen feststellen lässt, dass einem gesetzgeberischen Willen überholte Vorstellungen (seien es gesellschaftspolitische oder wissenschaftliche Anschauungen) zugrunde lagen, desto geringere Bedeutung kommt der historischen Auslegung zu.

Soweit eine Vorschrift – wie es insbesondere beim AGG der Fall ist – der Umsetzung einer EU-Richtlinie dient, kommt dagegen der sogenannten richtlinienkonformen Auslegung entscheidende Bedeutung zu.⁴ Die europäischen Richtlinien formulieren Ziele, die im nationalen Recht durch die Umsetzungsgesetze erreicht werden müssen, da die Mitgliedstaaten durch den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) dazu verpflichtet sind, alle Regelungsziele richtig und vollständig in ihrer Rechtsordnung zu erreichen. Diese Umsetzungsverpflichtung trifft zwar primär, aber nicht ausschließlich den

⁴ Das nationale Recht ist nach ständiger Rspr. des EuGH „soweit wie möglich“ anhand des Wortlautes und Zwecks der europarechtlichen Vorgabe auszulegen, vgl. nur EuGH 5.10.2004 – Rs. C-397/01 – Pfeiffer, NZA, 2004, 1152.

Gesetzgeber. Vielmehr sind auch die Gerichte als Teil der öffentlichen Gewalt der Mitgliedstaaten im Rahmen der Rechtsanwendung dazu verpflichtet, durch eine an den verbindlichen Zielen der Richtlinie orientierte Auslegung Umsetzungsdefizite zu vermeiden. Insoweit handelt es sich nicht um eine von mehreren gleichrangigen Auslegungsmethoden, vielmehr geht die richtlinienkonforme Auslegung den anderen Methoden vor.⁵ Nur dann, wenn das von der Richtlinie vorgegebene Ergebnis nach der im mitgliedstaatlichen Recht anerkannten Methodik nicht herbeigeführt werden kann, weder durch Auslegung noch durch Rechtsfortbildung, sind die Gerichte frei, zu einer von der Vorgabe abweichenden Entscheidung zu kommen.⁶ Praktisch bedeutet dies, dass nur bei einem eindeutigen Gesetzeswortlaut und einem feststellbaren gesetzgeberischen Willen, die Richtlinie nicht zutreffend umzusetzen, oder bei einem völligen Fehlen von Normen, die durch Auslegung oder analoge Anwendung zur Erreichung des Ziels geeignet wären, die Umsetzung im Rahmen der Rechtsanwendung unterbleiben darf.

3 Sex-Gender-Spektrum und sexuelle Orientierung in der Kulturwissenschaft

Die Gender Studies sind in der differenztheoretisch ausgerichteten Kulturwissenschaft zu einer Art ‚Leitwissenschaft‘ avanciert,⁷ nicht zuletzt durch ihre kritische Beschäftigung mit Differenzlogiken und der Entwicklung komplexer Methodologien, die sich auch auf andere Bereiche übertragen lassen. Dabei wurden diverse Funktionen kultureller Differenz analysiert, von welchen im Folgenden zwei zentrale näher beleuchtet werden.

⁵ Zu dieser ‚Vorrangregel‘ vgl. Canaris, 2002; Däubler, in Däubler, Bertzbach, 2018, Einl. AGG Rn. 80.

⁶ Es kann daher nicht zu einer Auslegung *contra legem* kommen, vgl. auch EuGH NZA, 2004, 1152, wonach das Gericht „alles tun [muss], was in seiner Zuständigkeit liegt“.

⁷ Vgl. Benthien, Velten, 2013, 542–547: Sie sind enorm produktiv, haben methodisch reflektierte diachrone und synchrone Untersuchungen (bis in die Alltagskultur hinein) vorgelegt sowie kulturtheoretische Ansätze erprobt und bearbeitet.

Die erste Funktion ist die der unbewussten oder bewussten Selbst-Identifikation: Die Zugehörigkeit zu einer Gruppe dient dabei als Moment der Subjektwerdung und der Identitätsbildung, und zwar

- a. als Selbstwahrnehmung bzw. ein psychisches Erleben, das von Ideologien im Sinne von Angeboten der symbolischen Ordnung getragen wird;
- b. als absichtsvolle Positionierung bzw. versuchte Strategie zur selbstbewussten Aneignung von Handlungsmacht.

Die zweite Funktion ist die der gesellschaftlichen Ausdifferenzierung und Grenzziehung zwischen Gruppen, und zwar

- a. zur Anerkennung und politischen Durchsetzung spezifischer Interessen, z. B. in politisch-sozialen Bewegungen seit den 1960er Jahren;
- b. als hierarchisierendes Alteritätsprinzip in Prozessen des *othering*, das z. T. mittels binärer Oppositionen stattfindet, welche implizit (ab)wertend und unterordnend operieren, z. B. über Oppositionen wie Mann vs. Frau (als rational vs. emotional, öffentlich vs. privat, Geist vs. Körper etc.) oder über Binarismen wie hetero- vs. homo-sexuell.

Gerade die Funktion der Differenzierung als Distanzierung oder gar Inferiorisierung ist für interdisziplinäre Zugänge zum AGG relevant, denn in modernen, ausdifferenzierten Gesellschaften verlaufen Identitätsbildungen über eine ganze Reihe von machtvollen Praktiken bzw. Diskursen der Abgrenzung von ‚Anderen‘, die bis hin zur Ausgrenzung reichen können, wobei der ‚Andere‘ hierbei sogar als völlig ‚fremd‘ und als nicht mehr an das Eigene anschließbar gelten kann. Eine kulturwissenschaftliche Analyse solcher Prozesse kann unterschiedliche Bereiche der Marginalisierung und Diskriminierung aufdecken.

Auch hier sind die Gender Studies einschlägig: Sie sind breit gefächert, insofern sie die Grenzen der Subdisziplin immer schon selbst überschreiten und das Zusammenspiel, die Überlagerung und ggf. Potenzierung von hierarchisierenden Differenzen – neben Gendermarkierungen – im Sinne einer intersektionellen Analyse in den Blick

nehmen. Die Untersuchung der Funktion solcher Markierungen erweist sich hierbei als Herausforderung, da es gilt, sie nicht gleichzeitig zu reproduzieren oder weiter fortzuschreiben (Nieberle, 2013, 13).

Was fördert nun ein solcher kulturwissenschaftlicher Blick auf das AGG heutzutage? Zunächst einmal ergeben sich Vorbehalte gegenüber der Terminologie des AGG. Diese betreffen

- a. begriffliche Ambivalenzen, insbesondere hinsichtlich ‚Geschlecht‘ und vor allem ‚sexueller Identität‘;
- b. starre, monolithische Binarismen (‚Mann‘/‚Frau‘), durch die sich dynamische und komplexe Identifikationsprozesse nicht fassen lassen;
- c. konzeptuelle Überlagerungen in einer vermeintlich kohärenten ‚Trias‘ von sex, Gender und Sexualität.

Der deutsche Begriff ‚Geschlecht‘ wird in den Gender Studies in der Regel nur mit einem erklärenden Zusatz verwendet, da er ambivalent ist⁸ und die – für die Entwicklung insbesondere feministisch geprägter Emanzipationsbewegungen – wichtige Unterscheidung zwischen sex als eher biologisch zugeschriebenem ‚Geschlecht‘ und *gender* als gesellschaftlich-sozialer Interpretation und Repräsentation von Körpern nicht adäquat verdeutlicht. Gerade die Erkenntnis, dass ‚Geschlechtliches‘ eben nicht primär biologisch, sondern soziokulturell motiviert ist (aber unter Rekurs auf die Biologie legitimiert wird), ist ein Meilenstein in der Genderforschung – gemäß dem Diktum: ‚Frauen‘ oder ‚Männer‘ werden nicht als solche geboren, sondern dazu gemacht. Gender bezeichnet insofern ein historisch und gesellschaftlich variables Konstrukt, das jeweils kontextabhängig inhaltlich gefüllt wird. Bedeutet ‚Geschlecht‘ im AGG nun ‚Frauen‘ und ‚Männer‘ (in den Richtlinien heißt es ‚Männer und Frauen‘), so wird eine zweigeteilte Geschlechterordnung impliziert, welche von dynamischen Prozessen der Selbst- und Fremdwahrnehmung sowie von fortlaufenden (performativen) Identifizierungs- und Abgrenzungsprozessen im Sinne von *doing gender* (Feldmann, Habermann, 2002, 145; Nieberle, 2013, 7–8, 13–

⁸ Im Deutschen ist die Unterscheidung zwischen *sex* und *gender* ohne ergänzende Erläuterungen nicht möglich. Da für (kultur)wissenschaftliche Arbeit differenzierende Konzepte notwendig sind, wird auch im Deutschen der Begriff ‚Gender‘ verwendet (Schweizer, 2016, 11–12).

14) absieht und stattdessen einen vermeintlich ‚natürlichen‘ Geschlechterbinarismus mitsamt traditioneller Ideologien kategorial fort- und festschreibt. Die universalisierende Begrifflichkeit ‚Frauen‘ oder ‚Männer‘, wie sie z. B. auch noch im frühen Mainstream-Feminismus zu finden war, wurde in den Gender Studies spätestens seit den 1970er Jahren als totalisierende und heteronormative Geste kritisiert, etwa von schwarzen und lesbischen Frauen sowie anderen minorisierten Gruppen, denn mit den Begriffen ‚Mann‘ und ‚Frau‘ können Gender-Diskriminierungen eben gerade nicht genau erfasst werden,⁹ da diese gesellschaftlich-kulturell spezifisch und darüber hinaus mit weiteren Hierarchisierungen verbunden sind. Problematisch ist der starre Geschlechterbinarismus auch insofern, als die biologischen Annahmen, auf denen er basiert, ihrerseits wiederum historisch und gesellschaftlich bedingt sind: Sex im Sinne eines biologisch bestimmten ‚Geschlechtskörpers‘ ist selbst Teil einer diskursiven Praxis. Er basiert auf Körpervorstellungen und -wahrnehmungen, die Effekte von Diskursen sind, d. h. von den jeweils zirkulierenden Wissensbeständen abhängen. Die historische Forschung hat gezeigt, dass sich das Zwei-Geschlechter-Modell, das männliche und weibliche Geschlechtsorgane als grundsätzlich unterschiedlich auffasst, erst ab dem 19. Jahrhundert durchsetzt.¹⁰ Der Körper ist also kein ‚natürlicher‘ Garant einer eindeutigen Genderdifferenz, er wird vielmehr erst diskursiv hervorgebracht (Krüger-Fürhoff, 2013, 79; Feldmann, Schülting, 2002, 143). So sind in der heutigen Humanbiologie männliche und weibliche Körper (erneut) auf einer Variationsreihe mit fließenden Übergängen angesiedelt (Schubert, 2016, 83). Gleichzeitig legt die (poststrukturelle) Genderforschung normative Festlegungen von Gender innerhalb taxonomischer Ordnungssysteme als kulturelle Mythen offen; so geht es in aktuellen Publikationen nicht mehr um die Konstruktion von Personen als Männer oder Frauen und darüber hinaus auch nicht mehr ‚nur‘ um Gender (Olson u. a., 2018, 1–24): Post-postfeministische Ansätze (Gill, 2016,

⁹ Vgl. dazu Breger, 2013, 66: Bei der unter ‚Geschlecht‘ verorteten Diskriminierung geht es nicht um physiologische Merkmale oder gar ‚Tatsachen‘.

¹⁰ Zur Entwicklung und Pluralität von anatomischen Körpermodellen vgl. den medizingeschichtlichen Beitrag in diesem Band.

610–630)¹¹ fragen nun nach Schnittpunkten von z. T. neuen Diskriminierungsformen, etwa nach Ethnosexismus, also Sexismus im Kontext von Migration (Dietze, 2016), sowie (weiterhin) nach Begehrenskontellationen jenseits heteronormativer Vorstellungen. Dabei gilt, dass Gender nicht kausal an sex gebunden ist und aus beidem nicht auf eine bestimmte sexuelle Orientierung geschlossen werden kann. Analytisch ist es insofern unverzichtbar, die Vorstellung von einer vermeintlich kohärenten Trias aus sex, Gender und Sexualität aufzubrechen: Die Konzepte sind voneinander zu unterscheiden, alle drei Aspekte haben als kulturell verfasst zu gelten¹² – und Kohärenzen werden erst fortlaufend performativ und diskursiv hervorgebracht. Hier stellt sich nun die Frage nach der Relevanz dieser Erkenntnisse für die Rechtswissenschaften. Da auch im Recht weiterhin Begriffe verwendet werden, in welche die Normen einer älteren diskursiven Praxis immer noch eingeschrieben sind, ist hier für einen Einbezug kulturwissenschaftlicher Ansätze in die Rechtswissenschaften zu plädieren.

Dafür ist zunächst zu klären, welche Zuschreibungen der Begriff der ‚sexuellen Identität‘ aus Sicht der Gender Studies impliziert. Das AGG erlaubt es offenbar, die drei genannten konzeptuellen Unterscheidungen ‚zu vermengen‘¹³ und erneut zu essentialisieren, was auch mit dem Identitätsbegriff – als vorgefertigtes, normalisierendes Muster – zusammenhängt. Jedoch ist das Konzept der ‚sexuellen Identität‘ schon rein semantisch missverständlich und deshalb (wissenschaftlich) problematisch (Schweizer, 2016, 13).

So kann ‚sexuelle Identität‘ zunächst sexuelle Orientierung bedeuten. In den rechtlichen Begründungen und Richtlinien ist von ‚sexueller Ausrichtung‘ die Rede, ein Synonym für sexuelle Orientierung. Sexuelle Orientierung bezieht sich zunächst nur auf das Geschlecht favorisierter Sexualpartner (meint also bi-, homo-, hetero- oder pansexuell); weitere Merkmale der Sexualpartner und (kulturwissenschaftlich

¹¹ In diesem Zusammenhang wird oft kontrovers diskutiert, ob sich die Gender Studies zu weit von den Gleichstellungsanliegen des frühen Feminismus entfernt haben – und damit auch von einem Ziel des AGG.

¹² Zum Streit über die politische Notwendigkeit essentialistischer Konzeptualisierungen von Geschlechtsidentität vgl. Breger, 2013, 68–69.

¹³ ‚Sexuelle Identität‘ wird in den Rechtswissenschaften offenbar bisweilen als ein Oberbegriff für den geschlechtlichen Körper, geschlechtliche Selbstwahrnehmung und sexuelle Orientierung verwendet (Plett, 2016, 57).

interessante) Fragen nach sexuellen Praktiken bzw. bestimmten Verhaltensweisen und Vorlieben werden nicht mit einbezogen (Hill, 2016, 38; Funk, 2002b, 361). Der mit der engen Bedeutung der ‚sexuellen Identität‘ verbundene Begriff der sexuellen Orientierung¹⁴ stammt offenbar aus der Sexualwissenschaft der 1990er Jahre und schließt dort auch das Selbstverständnis und die Selbstidentifikationen bzgl. der eigenen Sexualität mit ein (Hill, 2016, 38), und auf dieses Selbstverständnis weist möglicherweise der Identitätsbegriff im AGG hin (Kleis, 2013, 119–120).

Weiterhin kann ‚sexuelle Identität‘ auch ‚Geschlechtszugehörigkeit‘ bedeuten (Funk, 2002a, 360). In diesem Fall handelt es sich um eine Lehnübersetzung des englischen Begriffs ‚*sexual identity*‘ – wobei *sexual* hier nur das Adjektiv zu *sex*, also eine (biologische) körperbezogene (Selbst- oder Fremd-)Zuschreibung, darstellt. In der Psychologie wird ‚sexuelle Identität‘ insofern auch als Selbstwahrnehmung bzw. subjektives Erleben des ‚körperlichen Geschlechts‘ verstanden (und bisweilen sogar auf Verhalten bzw. Geschlechterrollen ausgedehnt) (Schweizer, 2016, 13).¹⁵ Sex und Sexualität sind in der Kulturwissenschaft konzeptuell voneinander getrennt und Sexualität gilt *nicht* als Ausdruck einer engen Vorstellung von ‚sexueller Identität‘, sondern als mit Lust und Macht gespeiste, diskursiv geprägte kulturelle Praxis; als Begehrensprozesse, welche die Subjektwerdung prägen und auf körperliche Wahrnehmung, psychische Prozesse und symbolisch kulturelle Ordnungen rekurren.¹⁶

Die Gender Studies artikulieren immer wieder ein Unbehagen an einem Identitätskonzept, das ontologisch als Grundstruktur der Wirklichkeit und systematischer Typus verstanden wird. Jedenfalls unterstellt Identität oft eine Entität mit dauerhafter Kohärenz. Auch die europäische Rechtsprechung rekuriert implizit auf ein entsprechendes

¹⁴ Diese Begriffe werden – fälschlicherweise – oft synonym verwendet (Savin-Williams, 2011, 672).

¹⁵ Wegen der Gefahr des Missverstehens von englisch ‚*sexual*‘ als ‚sexuell‘ wird bei Trans*- und Inter*-Personen auf den Zusatz verzichtet und bisweilen ist auch von ‚transident‘ statt von ‚transsexuell‘ die Rede.

¹⁶ Sexualität wird in der Kulturwissenschaft jedenfalls nicht als Instinkt oder Trieb untersucht, sondern vorrangig als in diskursive Regime der Lust und Macht eingebettet und durch gesellschaftlich-kulturelle Reize geprägt.

Identitätsideal, so etwa wenn der Europäische Gerichtshof davon ausgeht, dass Transsexuelle durch ärztliche Behandlung und chirurgische Eingriffe häufig versuchen, „zu einer kohärenten und weniger zweifelhaften Identität zu gelangen“.¹⁷ Aus der Sicht der Gender Studies stellen solche Diskurse auch Aspekte sozialer Anpassung und kultureller Normierung dar, denn weder Geschlecht noch Sexualität sind in der Kulturwissenschaft feste psychosoziale Größen; sex-, Gender- und sexuelle Identifikation gelten als dynamisch-diskursive Prozesse, die für alle an eine Reihe von performativen Akten und Stilisierungen des Körpers gebunden sind (Feldmann, Schülting, 2002, 145–146). Sie dauern ein Leben lang und enthalten fortwährende Aneignungen, Umgestaltungen und Zurückweisungen von Identifikationsangeboten (Bereswill, Ehlert, 2017, 504). Die komplexen Prozesse der Fremd- und Selbstwahrnehmung sind zudem von Wünschen und Phantasien bestimmt, so dass es auch auf den Ebenen von Bewusstsein und Unbewusstem zu Spannungen und Durchquerungen kommt (Breger, 2013, 70).¹⁸

Dies schließt sich auch an die Erkenntnisse der Queer Studies und an eine Reihe neuer Identifizierungen an, in denen es um Nichtbinäres und Übergänge geht (Horlacher, 2016, 10–13). Transsexualität bezeichnet beispielsweise früher die ‚Nichtübereinstimmung‘ zwischen Zugehörigkeitsempfinden zu einem Geschlecht und den körperlichen Merkmalen. Transsexualität, häufig mit hormonellen und (nicht für jede/n zugänglichen) chirurgischen Körpermodifikationen assoziiert, wurde in den letzten Jahren vermehrt durch die Sammelbezeichnung ‚Transgender‘ abgelöst.¹⁹ Mit der Vorstellung einer ‚Nichtübereinstimmung‘ zwischen dem bei der Geburt zugewiesenen Geschlecht und dem eigenen Zugehörigkeitsgefühl klingt implizit die Norm der ‚Übereinstimmung‘ an; damit diese nicht länger unmarkiert bleibt, wurde

¹⁷ So in der Begründung eines EuGH-Urteil vom 30.4.1996, C-13/94, die wortwörtlich auf ein Urteil des EGMR, v. 17.10.1986, Serie A Bd. 106 Tz. 38 – Rees, rekurriert; zitiert nach: *NJW*, 1996, 2421.

¹⁸ Die Frage, inwieweit auch die Vorstellung von Identität als ein Zusammenfügen vielfältiger Narrative (Breger, 2013, 68) noch relativiert werden muss, stellt sich immer wieder neu.

¹⁹ Zu einer solch breiten *ex-negativo*-Definition von Transgender als ‚nicht-normative‘ Gender-Praktiken bzw. Personen, die traditionelle Geschlechtergrenzen überschreiten, vgl. Westbrook, 2016, 37.

für sie der Begriff ‚Cisgender‘ geprägt.²⁰ Im Fall von Intersex-Personen stößt auch die biomedizinische (d. h. genetische oder anatomische und hormonelle) Geschlechtszuweisung an ihre Grenzen, insofern hier von einem ‚nicht entschiedenen‘ Geschlecht die Rede ist (Costello, 2016, 83).²¹ Gleichwohl hat die wirkmächtige medizinische Entwicklung möglicherweise auch zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts hinsichtlich der Änderung des Personenstandsgesetzes beigetragen.²² Kritik an ‚Trans*‘ als *umbrella term* erfolgt durch Intersex und vor allem *gender queer*-Personen, die sich weder als männlich noch als weiblich, maskulin oder feminin verstehen: Sie sehen in Transgender nur eine Erweiterung der binären Geschlechterordnung und wehren sich gegen eine Assimilation in den Mainstream einer heteronormativen Kultur. Dass eine solche Skepsis durchaus berechtigt ist, zeigt sich wiederum in den Begründungen für ein Urteil des EuGH zum Diskriminierungsverbot von transsexuellen Personen. Demnach gehören letztere körperlich dem „einen“ Geschlecht an, fühlen sich aber dem „anderen“ Geschlecht zugehörig. Angesichts des letztlich binären Schemas stellen operierte Transsexuelle kein allzu großes Klassifikationsproblem (mehr) dar: Sie gelten als „eine recht gut bestimmte und definierbare Gruppe“ (EuGH *NJW*, 1996, 2421). Hier wird erneut deutlich, dass Differenz- und Identitätskonzepte kulturpolitische und rechtliche Wirksamkeit entfalten. Die politische Signifikanz von Begriffen und deren semantische Füllung zeigt sich auch daran, dass das englische Akronym LGBTIQ unterschiedlich verwendet und fortlaufend verändert wird. In den Menschen- und Europarechtsdiskussionen werden oft nur die ersten drei oder vier Buchstaben (LGB/T+) genannt (Bielefeldt, 2016, 146); insgesamt referiert das Akronym aber möglicherweise auf die in der Begründung zum AGG genannten Aspekte sogenannter ‚sexueller Identität‘: zunächst, zur sexuellen Orientierung, Lesbian, Gay, Bisexual (interessanterweise heißt es ‚homosexuelle Männer und Frauen‘, aber bisexuelle ‚Menschen‘); hinzu kommt aber

²⁰ Markiert wird sonst in der Regel nur die Differenz bzw. ‚Abweichung‘ (Westbrook, 2016, 38).

²¹ Die in den USA in der Medizin übliche Einordnung von Intersex unter das Akronym DSD – ‚disorders of sex development‘ – weist noch auf die Pathologisierung von Intersex als Störung hin (Costello, 2016, 85).

²² Demnach besteht die Möglichkeit des Geschlechtseintrags im Geburtenregister als ‚divers‘ (BVerfG v. 10.10.2017).

eben auch ‚Trans*‘, (in der Begründung zum AGG nur ‚transsexuell‘, nicht aber ‚transgender‘) sowie – für ‚zwischen Geschlechtlich‘ bzw. nichtbinär – (Intersex bzw.) Inter* (und Queer). Im Bereich der Transgender-Debatte wird die neue Sichtbarkeit von und das Interesse an Trans-Personen teilweise als neue Transgender-Hegemonie wahrgenommen (Stryker, 2006, 2).

Festzuhalten bleibt, dass alle genannten Begrifflichkeiten Aspekte oder Strategien von diversen Formen der Identitätspolitik in einer ausdifferenzierten spätmodernen Gesellschaft darstellen. Die Artikulation und das Aushandeln von Interessen kulturell-sozial marginalisierter Gruppen gehören zum demokratischen Prozedere und sind somit eminent politisch und rechtlich relevant. Dies greift wieder zwei der anfangs genannten Funktionen von Differenzen auf, sollte aber ergänzt werden um den Aspekt der Auseinandersetzung über die Definition von Differenzbegriffen als diskursive Machtstrategie. Auch bei Konzeptualisierungen, sei es in Form von neuen Begriffen oder neuen Semantiken, geht es um Aneignung von Handlungsmacht sowie gesellschaftliche Anerkennung und letztlich auch um rechtliche Gleichstellung.

4 Geschlecht und ‚sexuelle Identität‘ im AGG

Vor diesem Hintergrund können wir uns der Auslegung der Rechtsbegriffe ‚Geschlecht‘ und ‚sexuelle Identität‘ zuwenden. Für das ‚Geschlecht‘ stellt sich die Frage, ob damit nur ein binärer Geschlechtsbegriff, also der Gegensatz Mann-Frau, gemeint ist, oder ob auch andere Erscheinungsformen wie Trans- oder Intergeschlechtlichkeit hiervon erfasst werden. In engem Zusammenhang hierzu steht die Frage, welche Bedeutung dem Begriff der ‚sexuellen Identität‘ zukommt, ob hiermit insbesondere nur die sexuelle Orientierung, oder auch die geschlechtsbezogene Identität gemeint ist. Es geht hier mithin auch um die Frage, wie beide Begriffe voneinander abzugrenzen sind, wobei noch zu zeigen sein wird, dass es für den Diskriminierungsschutz nicht irrelevant ist, welchem der beiden Begriffe eine Ungleichbehandlung zugeordnet wird.

4.1 Entwicklung im europäischen Recht

Der Diskriminierungsschutz in Bezug auf das Geschlecht ist im Grundsatz deutlich älter als das übrige Gleichstellungsrecht und hat seinen

Ausgangspunkt bereits im ursprünglichen EWG-Vertrag von 1957. In dessen Art. 119 war bereits – als unmittelbar auf das Privatrechtsverhältnis wirkende Vorschrift des europäischen Primärrechts – der Grundsatz der *Entgeltgleichheit* zwischen Mann und Frau verankert, der eine gleiche Entlohnung für gleiche Arbeit verlangt. Andere Formen der Ungleichbehandlung wurden erstmals durch die Richtlinie 76/207/EWG vom 9. Februar 1976 verboten, die den Grundsatz der *Gleichbehandlung von Männern und Frauen* statuiert hat – wenn auch beschränkt auf den Arbeitsmarkt. Es ist insoweit bemerkenswert, dass beide Grundsätze nicht von ‚Geschlecht‘ sprechen, sondern lediglich von der Gleichbehandlung von Männern und Frauen. Allerdings wurde in Art. 2 der Richtlinie bereits 1976 der „Grundsatz der Gleichbehandlung von Männern und Frauen“ dahingehend konkretisiert, dass keine „Diskriminierung *auf Grund des Geschlechts* erfolgen darf“. ²³ Es ist aber nicht erkennbar, dass hierdurch eine Erweiterung des Schutzes in Bezug auf weitere Ausprägungen von Geschlecht erfolgen sollte, da auch in den Erwägungsgründen zu der Richtlinie stets nur auf „Männer und Frauen“ oder „männliche und weibliche Arbeitnehmer“ abgestellt wird – „auf Grund des Geschlechts“ also nur für die Eigenschaft als Mann oder Frau steht. Insgesamt wird deutlich, dass – in Bezug auf den zeitlichen Ausgangspunkt der Regelungen in den 1950er Jahren wenig verwunderlich – dem Wortlaut der Vorschriften die Vorstellung eines binären Geschlechterbegriffs zugrunde liegt, nach der durch die Begriffe ‚Männer‘ und ‚Frauen‘ alle Ausprägungen von Geschlecht erfasst werden.

Der Begriff des ‚Geschlechts‘ wurde im europäischen Primärrecht zunächst durch den Vertrag von Amsterdam 1997 in Art. 6a EGV eingeführt, dessen Inhalt sich heute in Art. 19 AEUV findet. Diese Vorschrift schafft eine Regelungskompetenz zur Bekämpfung von Diskriminierungen, die nicht auf den Bereich des Geschlechts begrenzt ist, sondern auch weitere Merkmale (insbesondere die ‚sexuelle Ausrichtung‘) umfasst. Eine Abkehr von dem binären Geschlechtsbegriff war damit indes nicht verbunden. Insbesondere wurde die in allen Fassungen der

²³ Richtlinie 76/207/EWG des Rates vom 9. Februar 1976 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in Bezug auf die Arbeitsbedingungen, ABl. Nr. L 39, 40.

europäischen Verträge enthaltene Vorschrift zum Grundsatz der Entgeltgleichheit niemals angepasst – auch in der heute gültigen Vorschrift des Art. 157 AEUV ist weiterhin nicht vom ‚Geschlecht‘, sondern von ‚Männern und Frauen‘ die Rede.

Ebenso wie in der Richtlinie 76/207/EWG ist in den nachfolgend erlassenen diskriminierungsrechtlichen Richtlinien mit dem Begriff ‚Geschlecht‘ nichts anderes als mit der Formulierung ‚Männer und Frauen‘ gemeint. Nach Art. 4 der Richtlinie 2004/113/EG vom 13. Dezember 2004²⁴ (die der Erweiterung des Diskriminierungsschutzes über den Bereich der Beschäftigung hinaus auf den Zivilrechtsverkehr dient) bedeutet der „Grundsatz der Gleichbehandlung von Männern und Frauen“, dass es nicht zu Diskriminierungen „aufgrund des Geschlechts“ kommt – es wird also weiterhin die bereits der Richtlinie von 1976 zugrunde liegende Gleichstellung vorgenommen. Ganz ähnlich verhält es sich in Bezug auf die Richtlinie 2006/54/EG²⁵, durch die der Diskriminierungsschutz im Bereich der Beschäftigung konsolidiert und die genannte Richtlinie von 1976 ersetzt wurde. Auch hier wird in Art. 1 als Gegenstand „die Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen“ bezeichnet, zugleich aber im Rahmen der Definition der erfassten Diskriminierungen in Art. 2 auf die weniger günstige Behandlung einer Person „aufgrund ihres Geschlechts“ abgestellt.

Obwohl der europäische Gesetzgeber somit terminologisch bis heute an dem binären Geschlechtsverständnis festzuhalten scheint, zeigt ein Blick in die Rechtsprechung des EuGH, dass auch der „Grundsatz der Gleichbehandlung von Männern und Frauen“ so auszulegen ist, dass zumindest Diskriminierungen aufgrund einer Geschlechtsumwandlung erfasst werden. Insoweit ist auf die Entscheidung „P./S.“ von 1996 (Urt. v. 30.4.1996, C-13/94, *NJW*, 1996, 2421) zu verweisen, wo der EuGH

²⁴ Vgl. Richtlinie 2004/113/EG des Rates vom 13. Dezember 2004 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, ABl. Nr. L 373, 37.

²⁵ Vgl. Richtlinie 2006/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen (Neufassung), ABl. Nr. L 204, 23.

Ungleichbehandlungen aufgrund einer (erfolgten oder geplanten) Geschlechtsumwandlung dem Merkmal ‚Geschlecht‘ zugeordnet und daher als verbotene Diskriminierung angesehen hat. Nach Ansicht des EuGH „kann der Anwendungsbereich der Richtlinie nicht auf die Diskriminierungen beschränkt werden, die sich aus der Zugehörigkeit zu dem einen oder dem anderen Geschlecht ergeben.“ (EuGH, *NJW*, 1996, [Tz. 20]). Vielmehr liege auch hier eine Diskriminierung aufgrund des Geschlechts vor, wenn man die Situation der transsexuellen Person mit den Angehörigen des Geschlechts, dem sie vor der Operation zugeordnet wurde, vergleicht (EuGH, *NJW*, 1996, [Tz. 21]). Nachfolgend hatte sich der EuGH noch mit einer Reihe von sozialversicherungsrechtlichen Folgen von Geschlechtsumwandlungen (die mithin außerhalb des privatrechtlichen Gleichstellungsrechts stehen) zu befassen und dabei insbesondere die rechtliche Nichtanerkennung des Wechsels des Geschlechts ebenfalls als (nach den für die soziale Sicherheit geltenden Unionsregelungen) verbotene Diskriminierung aufgrund des Geschlechts angesehen.²⁶ Diese Entscheidungen haben gemeinsam, dass sie sich ausschließlich mit Ungleichbehandlungen aufgrund von operativen Geschlechtsumwandlungen befassen, also mit der Konstellation des vollständigen Wechsels zwischen Mann und Frau. Sie stehen insoweit mit dem binären Verständnis von Geschlecht in Übereinstimmung, als sich die betroffenen Personen durchaus den Kategorien Mann/Frau zuordnen lassen, und der EuGH letztlich nur anerkannt hat, dass eine Ungleichbehandlung wegen eines Wechsels der Zuordnung ebenfalls „aufgrund des Geschlechts“ erfolgt. Daher lässt sich auch dieser Rechtsprechungslinie nicht entnehmen, dass die binäre Vorstellung von Geschlecht überwunden worden wäre. Vielmehr scheint sie bis heute dem europäischen Recht zugrunde zu liegen, was vor allem bedeutet, dass Diskriminierungen aufgrund von anderen Erscheinungsformen von Trans- und Intergeschlechtlichkeit als gerade des vollständigen, operativ herbeigeführten Wechsels zwischen den binären Geschlechtern nicht vom europäischen Gleichstellungsrecht erfasst werden, oder zumindest eine Erstreckung von dessen Schutz

²⁶ Vgl. EuGH Urt. v. 26.6.2018, C-451/16, *FamRZ* 2018, 1278 – *MB*; Urt. v. 27.4.2006, C-434/04, *EuZW*, 2006, 342 – *Richards*; Urt. v. 7.1.2004, C-117/01, *NJW*, 2004, 1440 – *K.B.*

auf derartige nicht-binäre Ausprägungen von Geschlecht bislang weder im Wortlaut der europäischen Normen, noch in der Rechtsprechung des EuGH anerkannt ist.

Wendet man sich nun den europäischen Grundlagen in Bezug auf den zweiten Teil des hier zu diskutierenden Begriffspaars zu, der ‚sexuellen Identität‘, zeigt sich, dass dieser dem AGG entstammende Begriff keine Entsprechung im europäischen Recht hat. Sowohl Art. 6a EGV idF des Vertrags von Amsterdam (heute: Art. 19 AEUV) als auch die in Ausübung der hierdurch geschaffenen Regelungskompetenz erlassene Richtlinie 2000/78/EG vom 27.11.2000²⁷ zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens, für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf, erfassen nur Diskriminierungen aufgrund der ‚sexuellen Ausrichtung‘. Dieser Begriff bezieht sich allein auf die Orientierung bezüglich der Sexualität, hat aber keinen Bezug zu nicht-binären Ausprägungen von Geschlecht und kann daher auch nicht zu deren Erfassung nutzbar gemacht werden.

Für das europäische Recht lässt sich damit festhalten, dass Diskriminierungen aufgrund von Trans- oder Intergeschlechtlichkeit nur dann vom gleichstellungsrechtlichen Richtlinienrecht erfasst werden können, wenn man anerkennt, dass diese „aufgrund des Geschlechts“ erfolgen. Eine solche Auslegung kann indes nicht als anerkannt gelten, da die Vorschriften eine binäre Vorstellung von Geschlecht zugrunde legen und die Erweiterung auf Diskriminierungen aufgrund von operativen Geschlechtsumwandlungen durch den EuGH nur im Rahmen dieses binären Verständnisses erfolgt ist. Dessen Überwindung ist den Entscheidungen des EuGH hingegen nicht zu entnehmen. Soweit man an dem binären Verständnis festhalten will, kann man den Diskriminierungsschutz bei Trans- und Intergeschlechtlichkeit nicht auf einen alternativen Rechtsbegriff stützen, da sich derartige Sachverhalte insbesondere nicht unter die ‚sexuelle Ausrichtung‘ subsumieren lassen. Schlimmer noch: Außerhalb der Erfassung als ‚Geschlecht‘ fehlt schon eine Regelungskompetenz für die Bekämpfung von Diskriminierungen, da auch Art. 19 AEUV nur erlaubt, Maßnahmen zur Bekämpfung von Diskriminierungen aus den dort genannten Gründen (also „aus

²⁷ Vgl. Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf, ABl. Nr. L 303, 16.

Gründen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung“) zu ergreifen.

4.2 Umsetzung im deutschen AGG

Zum Zweck der Umsetzung der verschiedenen Richtlinien zum privatrechtlichen Diskriminierungsschutz hat der deutsche Gesetzgeber im Jahr 2006 das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz erlassen. Wie bereits angesprochen findet sich in dessen § 1 das Begriffspaar ‚Geschlecht‘ und ‚sexuelle Identität‘.

In Bezug auf die Auslegung dieser Begriffe ist zunächst daran zu erinnern, dass die Vorschrift grundsätzlich der Umsetzung der europäischen Richtlinien dient und daher auch das Gebot richtlinienkonformer Auslegung zu beachten ist. Das bedeutet indes nicht, dass die deutsche Rechtsanwendung stets dazu verpflichtet wäre, die Auslegung der Rechtsbegriffe ebenso vorzunehmen, wie es in Bezug auf die Richtlinienvorgabe anerkannt ist. Vielmehr statuieren die gleichstellungsrechtlichen Richtlinien einerseits nur ein Mindestniveau für den Diskriminierungsschutz, und andererseits sind die Mitgliedstaaten außerhalb des harmonisierten Bereichs frei, eigene Regelungen zu treffen.²⁸ Soweit man also feststellt, dass die europäischen Vorgaben keinen Diskriminierungsschutz bei Trans- und Intergeschlechtlichkeit enthalten, bedeutet das nicht, dass Deutschland an dessen Einführung gehindert wäre – es ist vielmehr dann eine rein nationale Entscheidung. Diese kann einerseits ausdrücklich durch den Gesetzgeber, andererseits aber auch im Wege der Auslegung (soweit anhand der Auslegungsmethodik begründbar) getroffen werden.

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob der Begriff des ‚Geschlechts‘ im deutschen Recht ebenso eng auszulegen ist wie im europäischen Recht, oder ob man zur Erfassung nicht-binärer Ausprägungen eine weiterreichende Abgrenzung zugrunde legen sollte. Insoweit ist zunächst zu beachten, dass der Begriff im AGG neben der ‚sexuellen Identität‘ steht, die nicht dezidiert auf die sexuelle Orientierung abstellt. Liefße sich also feststellen, dass der Gesetzgeber Trans- und

²⁸ Vgl. Erwägungsgrund 28 zur Richtlinie 2000/78/EG vom 27.11.2000, ABl. Nr. L 303, 16.

Intergeschlechtlichkeit hierdurch erfassen wollte, wäre der Begriff des ‚Geschlechts‘ ebenso auszulegen wie im europäischen Recht.

Somit muss zunächst die Auslegung des Begriffs der ‚sexuellen Identität‘ in den Mittelpunkt gestellt werden. Was dieser bezeichnet, erschließt sich nicht ohne Weiteres. Begreift man den Rechtsbegriff als Verweis auf ein kulturwissenschaftliches Konzept, insbesondere als Übersetzung der ‚sexual identity‘, hätte er – wie bereits oben dargestellt – nichts mit Sexualität und sexueller Orientierung, sondern nur mit einer körperbezogenen Geschlechtsidentität zu tun. Eine solche Auslegung ist schon deshalb nicht möglich, weil er dann die ‚sexuelle Ausrichtung‘ nicht erfassen würde und somit die Vorgabe der Richtlinie nicht umgesetzt wäre – richtlinienkonform muss der Begriff also so ausgelegt werden, dass zumindest dieser Aspekt erfasst wird. Möglich wäre es allerdings, den Begriff als Synonym für ‚sexuelle Ausrichtung‘ anzusehen und daher nur die Orientierung bezüglich der Sexualität zu erfassen – was aber die Frage aufwirft, warum der Gesetzgeber dann nicht schlicht diesen Begriff aus der Richtlinie übernommen hat.

Die historische Auslegung des Begriffs zeigt, dass der Gesetzgeber tatsächlich eine Begriffsbedeutung im Auge hatte, die als eine Art Oberbegriff sowohl die sexuelle Orientierung als auch nicht-binäre Erscheinungsformen von Geschlecht erfasst – und damit ignoriert, dass es sich um unterschiedliche Phänomene handelt. Denn in der Begründung zum Entwurf des AGG findet sich hierzu folgende Aussage: „Der Begriff der ‚sexuellen Identität‘ entspricht der bereits zur Umsetzung der Richtlinie 2000/78/EG in § 75 des Betriebsverfassungsgesetzes erfolgten Wortwahl. Erfasst werden *homosexuelle Männer und Frauen* ebenso wie *bisexuelle, transsexuelle oder zwischengeschlechtliche Menschen*“ (BT-Drucks., 16/1780, 31).

Bemerkenswert ist der Verweis auf § 75 BetrVG, wo ebenfalls der Begriff der ‚sexuellen Identität‘ verwendet wird, sich aber in der Begründung kein Hinweis darauf findet, dass hiermit auch nicht-binäre Ausprägungen von Geschlecht gemeint sind. Im Gegenteil findet sich zur Begriffsbedeutung lediglich die Aussage, dass damit „die Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf hinsichtlich des Diskriminierungsverbots aufgrund der sexuellen Ausrichtung teilweise umgesetzt“ wird (BT-

Drucks., 14/5741, 45). Dies deutet also eher darauf hin, dass der Begriff ursprünglich nur zur Erfassung der sexuellen Orientierung gemeint war.

Aufgrund der zitierten, recht deutlichen Aussage in der Begründung zum AGG hat sich auch im rechtswissenschaftlichen Schrifttum die Auffassung weitgehend durchgesetzt, dass die ‚sexuelle Identität‘ sowohl die sexuelle Ausrichtung als auch nicht-binäre Ausprägungen von Geschlecht umfasst.²⁹ Da hierdurch die Einbeziehung aller geschlechts- oder sexualitätsbezogenen Merkmale in das Gleichstellungsrecht gewährleistet ist, wird die Frage nach einer Zuordnung zum Begriff ‚Geschlecht‘ nicht mehr aufgeworfen.

Tatsächlich ist zu konzedieren, dass es keinen Bedarf für eine solche Diskussion gäbe, wenn sich feststellen ließe, dass bei einer solchen Begriffsabgrenzung keinerlei Schutzlücken entstünden. Auf den ersten Blick erscheint es auch tatsächlich als irrelevant, ob der Anwendungsbereich des § 1 AGG über den einen oder den anderen Begriff eröffnet wird, die angeordneten Rechtsfolgen sind fast durchgängig identisch. Bei genauerer Betrachtung zeigen sich jedoch gewisse Unterschiede, für die die Begriffszuordnung Bedeutung hat. Denn europarechtlich ist der Grundsatz der Gleichbehandlung nur für das Merkmal ‚Geschlecht‘ auch für den Zivilrechtsverkehr vorgeschrieben, nicht aber für die ‚sexuelle Ausrichtung‘ (für die eine Richtlinienvorgabe nur im Bereich der Beschäftigung besteht). Daher kann der deutsche Gesetzgeber trotz seiner in § 19 AGG zum Ausdruck gekommenen Entscheidung, die ‚sexuelle Identität‘ über die Richtlinienvorgaben hinausgehend in den zivilrechtlichen Diskriminierungsschutz einzubeziehen, diesen unterschiedlich ausgestalten und so für ein unterschiedliches Schutzniveau sorgen.

Eine solche ausdrückliche Differenzierung findet sich insbesondere in § 20 Abs. 2 S. 2 AGG, wonach „eine unterschiedliche Behandlung wegen der Religion, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität im Falle des § 19 Abs. 1 Nr. 2 nur zulässig (ist), wenn diese auf

²⁹ Siehe nur Bauer u. a., 2018, Kommentar zum AGG, § 1 Rn. 25; Serr, in Staudinger, 2018, BGB, § 1 AGG Rn. 20; Wendeling-Schröder, Stein, in Wendeling-Schröder, Stein, 2008, § 1 AGG Rn. 22; Horcher, in Bamberger u. a., 2019, § 1 AGG, Rn. 25; für eine Zuordnung zum ‚Geschlecht‘ hingegen Däubler, in Däubler, Bertzbach, 2018, § 1 AGG Rn. 90.

anerkannten Prinzipien risikoadäquater Kalkulation beruht, insbesondere auf einer versicherungsmathematisch ermittelten Risikobewertung unter Heranziehung statistischer Erhebungen“. Für das Merkmal ‚Geschlecht‘ ist eine solche Prämiendifferenzierung (aufgrund eines zu dieser Frage ergangenen Urteils des EuGH [EuGH Urt. v. 1.3.2011, Rs. C-236/09 – Test Achats]³⁰) auch bei Vorliegen dieser Voraussetzungen nicht zulässig. Hieraus ergibt sich beispielhaft, dass höhere, statistisch nachweisbare Gesundheitsrisiken aufgrund der ‚sexuellen Identität‘ in privaten Krankenversicherungsprämien berücksichtigt werden dürfen, nicht aber solche aufgrund des Geschlechts. Liefße sich etwa zeigen, dass homosexuelle Personen statistisch höhere Gesundheitsaufwendungen verursachen als heterosexuelle Personen, dürfte man dies durch einen Prämienaufschlag berücksichtigen, während zwischen Männern und Frauen durch die vorgeschriebene einheitliche Tarifierung ein Risikoausgleich erfolgt.

Diese klare gesetzgeberische Entscheidung mag rechtspolitisch kontrovers sein, ist jedoch bindend. Hinsichtlich trans- und intergeschlechtlicher Personen hängt die Zulässigkeit von risikobasierten Prämienaufschlägen davon ab, ob man das Merkmal ‚Geschlecht‘ oder das Merkmal ‚sexuelle Identität‘ für einschlägig hält. Geht man mit dem deutschen Gesetzgeber von der Zuordnung zur ‚sexuellen Identität‘ aus, bewirkt dies mithin in dieser Konstellation eine Verkürzung des Schutzes gegenüber der Zuordnung zum ‚Geschlecht‘. Nun könnte man auch dies als eine klare gesetzgeberische Entscheidung ansehen, die hinzunehmen ist. Insoweit ist aber daran zu erinnern, dass der deutsche Gesetzgeber der Meinung ist, dass Trans- und Intergeschlechtlichkeit pauschal der ‚sexuellen Identität‘ zugeordnet werden. Dagegen hat der EuGH – wie gezeigt – die Diskriminierung aufgrund einer operativen Geschlechtsumwandlung dem Merkmal ‚Geschlecht‘ zugeordnet. Die Folge ist mithin, dass – soweit dies nach nationalem Recht wie hier zur Gewährung des europarechtlich vorgegebenen Schutzes erforderlich ist – der Begriff ‚Geschlecht‘ richtlinienkonform dahingehend auszulegen ist, dass er entgegen der Äußerung des deutschen Gesetzgebers zumindest bestimmte Aspekte der Transgeschlechtlichkeit erfasst, nämlich die Situation nach erfolgter operativer

³⁰ Ausführlicher hierzu Hoffmann, 2011.

Geschlechtsumwandlung. An der pauschalen Begriffsabgrenzung kann also nicht festgehalten werden.

Was bedeutet dies nun für den Diskriminierungsschutz in dem Beispiel der Versicherungstarife? Um die europarechtlichen Vorgaben zu wahren, müsste man differenzieren: Prämienaufschläge, die aufgrund einer operativen Geschlechtsumwandlung erhoben werden, sind als unzulässig zu bewerten, da das ‚Geschlecht‘ betroffen ist – während Prämienaufschläge für nicht operierte trans- und intergeschlechtliche Personen aufgrund der Zuordnung zur ‚sexuellen Identität‘ zulässig blieben.

Das Beispiel zeigt, dass die beiläufige Äußerung des deutschen Gesetzgebers in der Begründung zum AGG als wenig durchdacht erscheint und in der Konsequenz sachlich kaum zu rechtfertigende Differenzierungen nach sich zieht. Nur wenn der Diskriminierungsschutz für beide Merkmale vollständig identisch wäre, könnte man die Abgrenzung als irrelevant ansehen – da dies nicht so ist, bedarf es sachgerechter Kriterien.

4.3 Konsequenzen für die Auslegung des Rechtsbegriffs ‚Geschlecht‘

Auf dieser Grundlage kann nunmehr die zentrale Frage beantwortet werden, wie der Rechtsbegriff des ‚Geschlechts‘ in AGG und europäischem Richtlinienrecht ausgelegt werden sollte, insbesondere in Bezug auf die Erfassung nicht-binärer Ausprägungen. Es wurde gezeigt, dass sowohl der europäische Gesetzgeber (durch die Bezeichnung als „Grundsatz der Gleichbehandlung von Männern und Frauen“) als auch der deutsche Gesetzgeber (durch die Zuordnung von Trans- und Intergeschlechtlichkeit zum Merkmal ‚sexuelle Identität‘) grundsätzlich an der binären Vorstellung von Geschlecht festhalten, und dies vom EuGH bislang nur für die operative Geschlechtsumwandlung (also den vollständigen Wechsel der Zuordnung zwischen den weiterhin binär verstandenen Geschlechtern, mithin innerhalb der Logik des binären Geschlechterdenkens) erweitert wurde.

Es wurde weiter gezeigt, dass diese Auslegung im deutschen Recht zu absurd anmutenden Differenzierungen zwischen operierten und (noch) nicht operierten Transsexuellen führt, die jedoch nur in sehr

speziellen Situationen relevant sind, weil der deutsche Gesetzgeber durch den Begriff der ‚sexuellen Identität‘ auch für trans- und intergeschlechtliche Personen einen weitreichenden Diskriminierungsschutz geschaffen hat. Aus Sicht des europäischen Rechts – also für die Frage eines in der gesamten EU anzuerkennenden Diskriminierungsschutzes – hängt von der Auslegung des Begriffs ‚Geschlecht‘ dagegen ab, ob Diskriminierungen wegen Trans- und Intergeschlechtlichkeit (außerhalb der speziellen Situation der operativen Geschlechtsumwandlung) im Zivilrechtsverkehr überhaupt verboten sind.

Diese Situation lässt sich nur bereinigen, wenn man den Begriff des ‚Geschlechts‘ im Diskriminierungsrecht sowohl auf der europäischen wie auf der deutschen Ebene konsequent so auslegt, dass er alle denkbaren Ausprägungen von Geschlecht erfasst, also nicht nur die Kategorien Mann/Frau eines binär verstandenen Begriffs, sondern auch alle Erscheinungsformen von Trans- und Intergeschlechtlichkeit.³¹ Sachlich gibt es keine Rechtfertigung dafür, diesem Personenkreis den vollen Diskriminierungsschutz zu verweigern. Warum sollte die Diskriminierung aufgrund der Eigenschaft als operierte transgeschlechtliche Person anders zu bewerten sein als z. B. die Eigenschaft als intergeschlechtliche Person? Es ist zu hoffen, dass der EuGH Gelegenheit erhalten wird, für das europäische Recht hier Klarheit zu schaffen und seine Rechtsprechung über die Situation operierter Transsexueller hinaus auf alle Ausformungen von Geschlecht zu erweitern.

Im deutschen Recht erscheint eine vollständige diskriminierungsrechtliche Gleichstellung auch verfassungsrechtlich als geboten.³² Das BVerfG hat in seinem Beschluss zum ‚dritten Geschlecht‘ im Personenstandsrecht ausgeführt, dass der Gleichheitsgrundsatz des GG „nicht nur Männer vor Diskriminierungen wegen ihres männlichen Geschlechts und Frauen vor Diskriminierungen wegen ihres weiblichen Geschlechts (schützt), sondern auch Menschen, die sich diesen beiden Kategorien in ihrer geschlechtlichen Identität nicht zuordnen, vor Diskriminierungen wegen dieses weder allein männlichen noch allein

³¹ So im Ergebnis auch Däubler, in Däubler, Bertzbach, 2018, § 1 AGG Rn. 45, 48, 90; Thüsing, in Säcker u. a., 2018, § 1 AGG Rn. 55; Wendtland, in Bamberger u. a., 2019, § 19 AGG Rn. 38 mit Verweis auf BVerfG NJW, 2017, 3643.

³² In diesem Sinn auch Körlings, 2018.

weiblichen Geschlechts“ schützt (BVerfG NJW, 2017, 3643 [Tz. 58]).³³ Weiter heißt es, dass der Gleichheitsgrundsatz bezweckt, „Angehörige strukturell diskriminierungsgefährdeter Gruppen vor Benachteiligung zu schützen“ und dass die „Vulnerabilität von Menschen, deren geschlechtliche Identität weder Frau noch Mann ist, in einer überwiegend nach binärem Geschlechtmuster agierenden Gesellschaft besonders hoch“ ist. „Der Wortlaut des Art. 3 III 1 GG lässt es ohne Weiteres zu, sie in den Schutz einzubeziehen. Art. 3 III 1 GG spricht ohne Einschränkung allgemein von ‚Geschlecht‘, was auch ein Geschlecht jenseits von männlich oder weiblich sein kann“ (BVerfG NJW, 2017, 3643 [Tz. 59]). Daher erscheint es auch aus verfassungsrechtlicher Sicht geboten, den zivilrechtlichen Diskriminierungsschutz so auszugestalten, dass der Schutz gegen Diskriminierungen wegen Trans- und Intergeschlechtlichkeit nicht hinter dem wegen der Zuordnung zu einem binären Geschlecht zurückbleibt – auch eine verfassungskonforme Auslegung streitet daher für einen weiten Geschlechtsbegriff.

Für den Begriff der ‚sexuellen Identität‘ bedeutet dies indes, dass er nur noch die sexuelle Orientierung erfasst. Wie auch die kulturwissenschaftliche Betrachtung gezeigt hat, ergibt der Ausdruck als Oberbegriff für geschlechtsbezogene und sexualitätsbezogene Merkmale keinen Sinn – es handelt sich hier um ganz unterschiedliche Phänomene, die man sachgerecht nur durch unterschiedliche Begriffe erfassen kann. Als Bezeichnung für die sexuelle Orientierung erscheint die ‚sexuelle Identität‘ jedoch eher als ungeeignet – der Begriff der Identität passt besser zur ‚geschlechtlichen Identität‘ (von der auch das BVerfG in dem angesprochenen Beschluss [BVerfG NJW, 2017, 3643 (Tz. 43)] spricht) als zur sexuellen Orientierung. Gleichwohl ist es (schon aufgrund der richtlinienkonformen Auslegung) zwingend, den Schutz aufgrund der sexuellen Orientierung hierunter zu fassen – andernfalls würde der Diskriminierungsschutz insoweit ja beseitigt. Auch wenn der Wortsinn eine solche Auslegung sicher noch erlaubt, erscheint eine solche Begriffsverwendung als wenig treffend und unbefriedigend. Es wäre daher rechtspolitisch wünschenswert, die Anerkennung, dass alle Ausprägungen von Geschlecht auch im AGG unter den Begriff

³³ Dazu auch: BVerfG NZFam 2017, 1141 ff. m. Anm. Frie; Froese, 2018; Sanders, 2018; Märker, 2018; zu den Folgen im Bereich des Arbeitsrechts Jacobs, 2018, 269, sowie Körlings, 2018.

des ‚Geschlechts‘ zu fassen sind, mit einer klarstellenden Änderung der §§ 1 und 19 AGG dahingehend zu verbinden, dass an die Stelle der sexuellen Identität ebenso wie im europäischen Recht der Begriff der ‚sexuellen Ausrichtung‘ tritt.

5 Fazit

Sowohl die Kultur- als auch die Rechtswissenschaft befassen sich mit begrifflichen Konkretisierungen im Bereich von Geschlecht und sexueller Orientierung – nicht zuletzt, um Differenzierungsmerkmale markieren zu können, die gesellschaftlich für (potenzielle) Diskriminierungen herangezogen werden. Selbst bei übereinstimmenden Begriffsbezeichnungen haben die beiden Bereiche aber mitunter sehr unterschiedliche Vorstellungen von der jeweiligen Begriffsbedeutung. Während in der Kulturwissenschaft differenzierte Konzepte im wissenschaftlichen Diskurs entwickelt werden, dominiert der Gesetzgeber die Prägung von Rechtsbegriffen. Die vorstehende Betrachtung zu ‚Geschlecht‘ und ‚sexuelle Identität‘ hat gezeigt, dass der Gesetzgeber auch dort, wo er kulturwissenschaftlich geprägte Konzepte wie ‚gender‘, ‚sex‘ und ‚sexual identity‘ rezipiert, nicht notwendigerweise an diesen Diskurs anknüpft. Die Folge ist nicht nur, dass die Vorstellungen über den Begriffsinhalt divergieren. Gravierender ist, dass – wie hier für die ‚sexuelle Identität‘ gezeigt – unklare und wenig treffende Rechtsbegriffe vom Gesetzgeber verwendet werden. Da die Anknüpfung an kulturwissenschaftliche Konzepte die darauf beruhenden Rechtsunsicherheiten vermeiden könnte, sollten Gesetzgeber und Rechtswissenschaft an den dortigen Diskurs anknüpfen und die dort geprägten Begriffe nur entsprechend des Diskussionsstands rezipieren.

Bei aller notwendigen begrifflichen Ausdifferenzierung ist aus kulturwissenschaftlicher Perspektive freilich auch ein kritischer Blick auf die Idealisierung, Funktionalisierung und Inflation geschlechtlicher und sexueller Differenzkonzepte zu werfen. So suggeriert das Präfix ‚trans‘, das derzeit Konjunktur in den Gender Studies hat, die Möglichkeit von Grenzüberschreitung, Handlungsmacht und politischer Teilhabe, verleitet aber dazu, gesamtgesellschaftliche Machtverhältnisse und materielle Bedingtheiten zu vernachlässigen.³⁴ Gleichzeitig findet sich in

³⁴ Dies wird ideologiekritisch auf den Punkt gebracht bei Rau, u. a., 2016, 7–9.

der mediatisierten Gegenwartskultur ein (kommerzialisiertes) ‚Angebot‘ multipler und hybrider Zuordnungen (z. B. in Form von transgender Stars oder der ca. 60 geschlechtlicher Auswahlmöglichkeiten bei Facebook), wodurch Gender-Fragen als Elemente des individuellen Lifestyles und eines erfolgreichen *self-fashioning* erscheinen. Auch angesichts dieser Tendenzen mahnt die Rechtswissenschaft die Kulturwissenschaft, die pragmatischen Aspekte von Geschlechterkulturen, normativen Regelungen und deren konkrete Konsequenzen systematisch mit zu berücksichtigen.

Erforderlich für eine Beschäftigung mit den genannten Diskrepanzen und ‚blinden Flecken‘ ist aber eine interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen den Wissenschaften, für die hier ein Beitrag geleistet wird.

Bibliographie

- Bamberger, G., Roth, H., Hau, W., Poseck, R. (492019): *Beck'scher Online Kommentar zum BGB*.
- Bauer, J., Krieger, S., Günther, J. (152018): *Kommentar zum Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz*. München: C. H. Beck.
- Benthien, C., Velten, H. R. (2013): Cultural Studies. In: Braun, C. von, Stephan, I. (Hrsg.), *Gender@Wissen: Ein Handbuch der Gender-Theorien*. Köln: Böhlau, 527–551.
- Bereswill, M., Ehlert, G. (2017): Diskriminierung aufgrund des Geschlechts und der sexuellen Orientierung. In: Scherr, A., El-Mafaalani, A., Yüksel, G. (Hrsg.), *Handbuch Diskriminierung*. Wiesbaden: Springer, 499–509.
- Bielefeldt, H. (2016): Die Leibhaftigkeit der Freiheit: Sexuelle Orientierung und Gender-Identität im Menschenrechtsdiskurs. In: Bogner, D., Mügge, C. (Hrsg.), *Natur des Menschen: Brauchen die Menschenrechte ein Menschenbild?* Freiburg i. Br.: Herder, 145–154.
- Breger, C. (2013): Identität. In: Braun, C. von, Stephan, I. (Hrsg.), *Gender@Wissen: Ein Handbuch der Gender-Theorien*. Köln: Böhlau, 55–76.
- Canaris, C. W. (2002): Die richtlinienkonforme Auslegung und Rechtsfortbildung im System der juristischen Methodenlehre. In: Koziol, H., Rummel, P. (Hrsg.), *Im Dienste der Gerechtigkeit: Festschrift für Franz Bydlinski*. Wien, New York: Springer, 47–103.
- Costello, C. G. (2016): Intersex and Trans* Communities: Commonalities and Tensions. In: Horlacher, S. (Hrsg.), *Transgender and Intersex: Theoretical, Practical, and Artistic Perspectives*. New York: Palgrave Macmillan, 83–113.

- Däubler, W., Bertzbach, M. (2018): *Kommentar zum Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz*. Baden-Baden: Nomos.
- Dietze, G. (2016): Ethnosexismus: Sex-Mob-Narrative um die Kölner Silvesternacht. *Movements: Journal für kritische Migrations- und Grenzregimeforschung*, 2 (1), 177–186.
- Feldmann, D., Habermann, I. (2002): Gendered Identity. In: Kroll, R. (Hrsg.), *Metzler Lexikon Gender Studies – Geschlechterforschung: Ansätze, Personen, Grundbegriffe*. Stuttgart: Metzler, 145–146.
- Feldmann, D., Hoffmann, J., Keilhauer, A., Liebold, R. (2018): ‚Rasse‘ und ‚ethnische Herkunft‘ als Merkmale des AGG. *Rechtswissenschaft*, 1/2018, 23–46.
- Feldmann, D., Schülting, S. (2002): Gender Studies/Gender-Forschung. In: Kroll, R. (Hrsg.), *Metzler Lexikon Gender Studies – Geschlechterforschung: Ansätze, Personen, Grundbegriffe*. Stuttgart: Metzler, 143–145.
- Froese, J. (2018): Tertium datur: Der Abschied von der Binarität der Geschlechterordnung. *DÖV*, 8, 315–322.
- Funk, J. (2002a): Sexuelle Identität. In: Kroll, R. (Hrsg.), *Metzler Lexikon Gender Studies – Geschlechterforschung: Ansätze, Personen, Grundbegriffe*. Stuttgart: Metzler, 360–361.
- Funk, J. (2002b): Sexuelle Orientierung. In: Kroll, R. (Hrsg.), *Metzler Lexikon Gender Studies – Geschlechterforschung: Ansätze, Personen, Grundbegriffe*. Stuttgart: Metzler, 361.
- Gill, R. (2016): Post-Postfeminism? New Feminist Visibilities in Postfeminist Times. *Feminist Media Studies*, 16 (4), 610–630.
- Hill, A. (2016): Soziale Umwelt und sexuelle Identitätsbildung. In: Duttge, G., Engel, W., Zoll, B. (Hrsg.), *Sexuelle Identität und gesellschaftliche Norm*. Göttingen: Universitätsverlag Göttingen, 37–52.
- Hoffmann, J. (2011): Die Zukunft geschlechtsspezifischer Versicherungstarife. *ZIP*, 31, 1445–1453.
- Horlacher, S. (2016): Transgender and Intersex: Theoretical, Practical, and Artistic Perspectives. In: Horlacher, S. (Hrsg.), *Transgender and Intersex: Theoretical, Practical, and Artistic Perspectives*. New York: Palgrave Macmillan, 1–27.
- Jacobs, M. (2018): Aktuelle Entwicklungen im deutschen und europäischen Antidiskriminierungsrecht. *RdA*, 5, 263–270.
- Kleis, J. (2013): Dimensionen von Identität im Recht: Eine kritische Studie zur queer legal theory. In: Schmelzer, C. (Hrsg.), *Gender Turn: Gesellschaft jenseits der Geschlechternorm*. Bielefeld: transcript, 105–141.
- Körlings, P. (2018): Das dritte Geschlecht und die diskriminierungsfreie Einstellung. *NZA*, 5, 282–285.

- Krüger-Fürhoff, I. M. (2013): Körper. In: Braun, C. von, Stephan, I. (Hrsg.), *Gender@Wissen: Ein Handbuch der Gender-Theorien*. Köln: Böhlau, 77–96.
- Märker, K. (2018): Drittes Geschlecht? Quo vadis Bundesverfassungsgericht? *NZ Fam*, 1, 1–5.
- Nieberle, S. (2013): *Gender Studies und Literatur: Eine Einführung*. Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft.
- Olson, G., Hartley, D., Horn-Schott, M., Schmidt, L. (2018): Introduction: Beyond Gender – Toward a Decolonized Queer Feminist Future. In: Olson, G., Horn-Schott, M., Hartley, D. (Hrsg.), *Beyond Gender: An Advanced Introduction to Futures of Feminist and Sexuality Studies*. New York: Routledge, 1–24.
- Plett, K. (2016): Begrenzte Toleranz des Rechts gegenüber individueller sexueller Identität. In: Duttge, G., Engel, W., Zoll, B. (Hrsg.), *Sexuelle Identität und gesellschaftliche Norm*. Göttingen: Universitätsverlag Göttingen, 53–67.
- Rau, A., Lavorano, S., Mehnert, C. (2016): Vorwort: Zum Status der Trans_Konzepte. In: Rau, A., Lavorano, S., Mehnert, C. (Hrsg.), *Grenzen der Überschreitung: Kontroversen um Transkultur, Transgender und Transspecies*. Bielefeld: transcript, 7–21.
- Säcker, F., Rixecker, R., Oetker, H., Limperg, B. (Hrsg.) (⁸2018): *Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch*. München: C. H. Beck.
- Sanders, A. (2018): Hat das Recht ein Geschlecht? *NZ Fam*, 6, 241–243.
- Savin-Williams, R. C. (2011): Identity Development Among Sexual-Minority Youth. In: Schwartz, S. J., Luyckx, K., Vignoles, V. L. (Hrsg.), *The Handbook of Identity Theory and Research*. New York u. a.: Springer, 671–689.
- Schubert, Markus (2016): Biomedizin: Humanmedizin und Humanbiologie. In: Horlacher, S., Jansen, B., Schwanebeck, W. (Hrsg.), *Männlichkeit: Ein interdisziplinäres Handbuch*. Stuttgart: Metzler, 82–95.
- Schweizer, K. (2016): Grundlagen der psychosexuellen Entwicklung und ‚ihrer Störungen‘. In: Duttge, G., Engel, W., Zoll, B. (Hrsg.), *Sexuelle Identität und gesellschaftliche Norm*. Göttingen: Universitätsverlag Göttingen, 11–35.
- Staudinger, J. von (2018): *BGB, Kommentar zum Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz*. Berlin: De Gruyter.
- Stryker, S. (2006): (De)Subjugated Knowledges: An Introduction to Transgender Studies. In: Stryker, S., Whittle, S. (Hrsg.), *The Transgender Studies Reader*. New York, London: Routledge, 1–17.
- Wendeling-Schröder, U., Stein, A. (2008): *Kommentar zum Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz*. München: C. H. Beck.
- Westbrook, L. (2016): Transforming the Sex/Gender/Sexuality System: The Construction of Trans Categories in the United States. In: Fischer,

Doris Feldmann und Jochen Hoffmann

N. L., Seidman, S. (Hrsg.), *Introducing the New Sexuality Studies*.
Abingdon: Routledge, 33-42.